

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1904.

## № XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. August 1904

zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1885  
über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Ges.-Samml. S. 22).

Die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 25) veröffentlichten Bestimmungen für die in Jena errichtete Großherzoglich Sächsische Hufbeschlaglehranstalt und die an derselben abzulegenden Prüfungen sind wie folgt ergänzt und geändert worden:

1.

— zu § 2 —

Der Kursus dauert sechs Wochen. Dem Unterricht geht eine praktische Aufnahmeprüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und den Lehrschmiedemeister voraus.

Für diese Vorprüfung wird eine Gebühr von 3  $\mathcal{M}$  erhoben, die im Falle des Bestehens der Hauptprüfung auf die Prüfungsgebühr (§ 4) in Anrechnung kommt.

2.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Prüfungsgebühr beträgt 40  $\mathcal{M}$ . Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Prüfungstermine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Hrft. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXV.

13

Herausgegeben in Rudolstadt am 11. September 1904.